

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DSA ICT SERVICES & SOFTWARE B.V.

Artikel 1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Abnehmer: die natürliche oder juristische Person, mit der DSA den Vertrag schließt oder schließen will, oder für die DSA ein Angebot macht oder eine Lieferung oder Leistung erbringt, sowie deren Rechtsnachfolger;

DSA: die juristische Person, die über die **Website** Produkte und/oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt oder darüber Informationen bereitstellt oder mit der der Abnehmer hinsichtlich dieser Produkte und/oder Dienstleistungen einen Vertrag geschlossen hat, nämlich DSA ICT Services & Software B.V., mit Sitz in (2993 LD) Barendrecht, Oslo 12, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, oder deren Rechtsnachfolger;

Partei: jede Partei des Vertrages;

DSA Cloud Marketplace: das webbasierte Selfservice-Portal von DSA, über das der Abnehmer über sein (Kunden-)Konto Produkte selbstständig bestellt und/oder verwaltet;

Produkt: jedes von DSA aufgrund des Vertrages angebotene, zu liefernde oder gelieferte Produkt oder gleichwertiges Produkt, einschließlich Abonnements und/oder Softwarelizenzen;

Dienstleistung: jede von DSA aufgrund des Vertrages zu erbringende Tätigkeit, einschließlich Beratung, sowie alle damit erzielten Ergebnisse, die für den Abnehmer bestimmt sind;

Vertrag: der Vertrag zwischen DSA und dem Abnehmer, bestehend aus dem Formular, diesen Bedingungen und/oder jeder anderen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsgültig auf die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien anwendbaren Bestimmung oder Erklärung;

Formular: schriftliches oder elektronisches Dokument, in dem eine detaillierte Spezifikation von Produkten und/oder Dienstleistungen enthalten ist, und/oder mit dem ein Auftrag für das Produkt und/oder die Dienstleistung erteilt wird oder mit dem Produkte und/oder Dienstleistungen reserviert oder bestellt werden;

Website: die Websites von DSA (<https://www.dsaict.nl> & <https://www.dsaict.com>).

Artikel 2. Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote bzw. Offerten, Bestellungen, Aufträge und/oder Verträge mit DSA.

2. Für den Fall, dass DSA Produkte und/oder Dienstleistungen von Dritten zur Verfügung stellt oder Zugang dazu gewährt, gelten für diese Produkte und/oder Dienstleistungen die (Lizenz- oder Verkaufs-)Bedingungen der jeweiligen Dritten im Verhältnis zwischen DSA und dem Abnehmer unter Ausschluss der abweichenden Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Sollten die genannten Bedingungen Dritter aus irgendeinem Grund im Verhältnis zwischen DSA und dem Abnehmer nicht anwendbar sein oder außer Kraft gesetzt werden, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder abweichende Bestimmungen des Abnehmers sind nur gültig, wenn und soweit diese schriftlich von DSA akzeptiert wurden. Eine solche Akzeptanz kann und darf nicht daraus abgeleitet werden, dass DSA unbestritten lässt, dass der Abnehmer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

von DSA nicht akzeptiert hat und/oder andere Bedingungen für anwendbar erklärt wurden.

5. Auf alle Angebote bzw. Offerten, Bestellungen, Aufträge und Verträge mit DSA ist die jeweils neueste Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar. DSA ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einseitig) anzupassen.

6. Die Anwendbarkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Sollten der Abnehmer und DSA bereits zuvor einen Vertrag geschlossen haben, bei dem die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde, so gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Abnehmer, ohne dass ein weiterer Hinweis erforderlich ist.

8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die übrige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig anwendbar. Die Parteien werden dann in Absprache treten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung ersetzen, wobei soweit wie möglich der Zweck und die Absicht der ursprünglichen Bestimmung berücksichtigt werden.

9. Sollte sich zwischen den Parteien eine Situation ergeben, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt ist, ist diese Situation im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen.

10. Werden Microsoft-Lizenzen zur Verfügung gestellt, sind auch die nachfolgenden Bedingungen von Microsoft vollständig anwendbar, die von Zeit zu Zeit angepasst werden können:

- i) Microsoft Customer Agreement
- ii) Microsoft Product Terms
- iii) Microsoft Online Services Terms
- iv) Microsoft Privacy Statement

Artikel 3. Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote von DSA - einschließlich Preisangaben, Broschüren und Preislisten sowie sonstige Informationen auf der Website - sind unverbindlich, indikativ und gelten als Einladung zur Abgabe eines Angebots.

2. Ein Angebot bzw. eine Offerte von DSA ist unverbindlich und verfällt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Erstellung vom Abnehmer akzeptiert wird. Solange ein Angebot nicht angenommen ist, kann es zurückgezogen werden.

3. Bestellungen, die mit dem (Kunden-)Konto des Abnehmers aufgegeben werden, gelten als vom Abnehmer aufgegeben und sind bindend.

4. Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung ausreichender Verfügbarkeit der betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen geschlossen.

5. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der Bestellung des Abnehmers durch DSA oder durch den Beginn der Ausführung der Bestellung durch DSA zustande. Die Bestätigung kann elektronisch (über das Formular, per E-Mail, über die Website oder per SMS oder ähnliche Technologien) erfolgen. Die Auftragsbestätigung gilt als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrages zwischen den Parteien, sofern der Abnehmer nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich oder elektronisch Einspruch erhebt.

6. Jede Kommunikation zwischen DSA und dem Abnehmer kann elektronisch erfolgen, sofern im Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

und/oder gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die von DSA gespeicherte Version der betreffenden Kommunikation gilt als Nachweis, es sei denn, der Abnehmer erbringt den Gegenbeweis.

7. DSA hat das Recht, zusätzliche Bedingungen für die Ausführung einer Bestellung zu stellen, wie z.B. die Anforderung einer Anzahlung bzw. Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung, und kann ohne Angabe von Gründen eine Bestellung des Abnehmers ablehnen.

8. Solange DSA dem Abnehmer kein Kreditlimit gewährt hat, wird nur gegen Vorauszahlung der Rechnung oder mittels einer von DSA bereitgestellten Online-Zahlungsmethode geliefert.

Artikel 4. Abonnements und/oder Softwarelizenzen

1. Die Dienstleistung von DSA besteht in der Lieferung von Abonnements für Clouddienste und/oder Softwarelizenzen an den Abnehmer. Nur wenn dies im Angebot oder der jeweiligen Auftragsbestätigung oder im Vertrag mit DSA angegeben ist, erbringt DSA auch Installationsdienste, Beratungsdienste oder ähnliche Dienstleistungen. In anderen Fällen ist der Abnehmer selbst vollständig verantwortlich für die korrekte Inbetriebnahme der Software und die damit verbundenen Fragen.

2. Der Vertrag zur Lieferung eines Abonnements und/oder Softwarelizenzen zwischen DSA und dem Abnehmer kommt zustande, sobald der Abnehmer das Angebot von DSA rechtzeitig bestätigt hat. DSA wird dann den Abnehmer in Rechnung stellen und nach Zahlung das Abonnement und/oder die Lizenz(en) des Abnehmers aktivieren.

3. Das Abonnement und/oder die Softwarelizenz(en) selbst kommt zwischen dem Abnehmer und dem jeweiligen (Cloud-)Dienstanbieter zustande. Auf das Abonnement und/oder die Softwarelizenz(en) sind die Bedingungen des (Cloud-)Dienstanbieters anwendbar. Um das Abonnement und/oder die Softwarelizenz(en) nutzen zu können, muss der Abnehmer die entsprechenden Bedingungen akzeptieren. Der Abnehmer ist sich bewusst, dass diese Bedingungen von Zeit zu Zeit geändert werden können. Der Abnehmer ist für die Einhaltung der Bedingungen verantwortlich.

4. Nach der Aktivierung des Abonnements und/oder der Softwarelizenz(en) wird DSA dem Abnehmer die erforderlichen Zugangsdaten oder andere erforderliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Nutzung des Abonnements und/oder der Lizenz notwendig sind. Wenn ein Abonnement für Microsoft-Dienste vereinbart wurde, werden die Dienste wie in Punkt 5 dieses Artikels beschrieben bereitgestellt.

5. DSA bietet zur Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen von Microsoft und/oder anderen (Cloud-)Dienst Anbietern auch ein webbasiertes Portal an, genannt DSA Cloud Marketplace. Falls das Abonnement solche Dienste betrifft, wird DSA für den Abnehmer ein (Kunden-)Konto erstellen und/oder der Abnehmer erstellt selbst ein (Kunden-)Konto im webbasierten Portal von DSA, genannt DSA Cloud Marketplace, zur Verwaltung der Microsoft-Abonnements des Abnehmers (z.B. Hinzufügen von Benutzern zum Abonnement, Aktivieren oder Deaktivieren des Abonnements). Der Abnehmer wird die Zugangsdaten des (Kunden-)Kontos geheim halten und nicht an Dritte weitergeben. Der Abnehmer ist für alle Handlungen verantwortlich, die mit Nutzung des (Kunden-)Kontos erfolgen.

6. Der Abnehmer ist selbst verantwortlich für die IT-Umgebung, die zur Nutzung des Abonnements und/oder der Softwarelizenz erforderlich ist (z.B. Endbenutzergeräte und Internetzugang). Das Angebot und die anwendbaren Bedingungen des (Cloud-) Dienst anbieters können zusätzliche Anforderungen an die zu nutzende IT-Umgebung enthalten.

7. Der Abnehmer ist selbst verantwortlich für den Erwerb und die Aufrechterhaltung der von Dritten benötigten Genehmigungen und Zustimmungen (z.B. Lizenzen) sowie für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften bei der Nutzung des Abonnements und/oder der Softwarelizenz.

8. Alle Handlungen, die unter Nutzung des Abonnements und des Clouddienstes erfolgen, werden dem Abnehmer zugerechnet. Der Abnehmer ist selbst vollständig verantwortlich für die Folgen dieser Handlungen. Das bedeutet, dass der Abnehmer selbst vollständig verantwortlich ist, wenn ein Benutzer zusätzliche finanzielle Verpflichtungen gegenüber DSA eingeht, z.B. im Rahmen der Nutzung oder des Kaufs zusätzlicher Funktionen oder der Erstellung zusätzlicher Konten oder Berechtigungen. Dies gilt unabhängig von der formalen Vertretungsbefugnis des betreffenden Benutzers des Abnehmers. Hinsichtlich Handlungen, die zu zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen führen, ist DSA berechtigt, vom Abnehmer Vorauszahlungen zu verlangen, bevor die zusätzliche Dienstleistung/Funktion/der Benutzer oder die Berechtigung genutzt werden kann. DSA ist nicht verpflichtet, den Abnehmer vor dem Eingehen zusätzlicher finanzieller Verpflichtungen zu warnen oder dies aus irgendeinem Grund zu überwachen.

9. DSA hat keinen Einfluss auf die Ausführung des Abonnements und ist für die Ausführung in keiner Weise verantwortlich oder haftbar. Der Abnehmer ist selbst vollständig verantwortlich für die Bestellung des richtigen Clouddienstes, den Erwerb ausreichender Lizenzabonnements, die Nutzung des Clouddienstes, die Sicherung seiner eigenen Umgebung und das Erstellen von Backups.

10. Die Bestellung, Änderung und Kündigung laufender Abonnements und/oder Softwarelizenzen durch den Abnehmer erfolgt auf die von DSA angegebene Weise. Der Abnehmer ist selbst vollständig verantwortlich für die (rechtzeitige) Bestellung, Änderung und Kündigung seiner Abonnements und/oder Softwarelizenzen.

11. DSA ist nicht haftbar für unrichtige und/oder unvollständige Bestellungen oder Stornierungen, die vom Abnehmer vorgenommen wurden.

Artikel 5. Zugang, Dauer und Verlängerung von Abonnements und Lizenzen

1. Abonnements und/oder Softwarelizenzen beginnen am Datum der Aktivierung und werden für die Dauer abgeschlossen, die sich aus dem Angebot von DSA und den Lizenz- und (sonstigen) Nutzungsbedingungen ergibt. Diese Bedingungen bestimmen auch, ob Abonnements, die für eine bestimmte Dauer abgeschlossen wurden, automatisch verlängert werden oder nicht und zu welchen Bedingungen.

2. Abonnements und/oder Softwarelizenzen sind, falls zutreffend, standardmäßig auf automatische Verlängerung eingestellt. Der Abnehmer hat die Möglichkeit, diese automatische Verlängerung eigenständig über den DSA Cloud Marketplace zu ändern. Es liegt in der Verantwortung des Abnehmers, eventuelle Änderungen rechtzeitig vorzunehmen, um unerwünschte Verlängerungen zu vermeiden. DSA haftet nicht für automatische Verlängerungen, die nicht rechtzeitig vom Abnehmer storniert oder geändert wurden.

3. DSA ist berechtigt, den Zugang zum Clouddienst bei einem Versäumnis des Abnehmers sofort auszusetzen.

4. Wenn der Abnehmer es versäumt, die fälligen Zahlungen rechtzeitig zu leisten, behält sich DSA das Recht vor, die betreffenden Abonnements und/oder Softwarelizenzen zu deaktivieren, während die Kosten für diese Dienste weiterhin anfallen. Die Deaktivierung der Dienste entbindet den Abnehmer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beträge. Der Abnehmer bleibt haftbar für

alle Kosten und Gebühren, die sich aus den vertraglichen Verpflichtungen ergeben, unabhängig vom Status der Dienstleistung.

5. DSA haftet in keiner Weise, wenn Abonnements und/oder Softwarelizenzen nicht geliefert werden können oder kein Zugang zu über das Internet bereitgestellten Diensten gewährt werden kann, soweit dies auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Systeme von DSA liegen.

Artikel 6. Dienstleistungen

1. Wenn die Vereinbarung zwischen den Parteien auch die Erbringung von Dienstleistungen durch DSA, wie Beratungsdienste, umfasst, gilt das in diesem Artikel Bestimmte.

2. DSA wird sich nach besten Kräften bemühen, die Dienstleistungen sorgfältig und professionell zu erbringen.

3. Der Kunde wird die von DSA angeforderten Mitwirkungen und Informationen rechtzeitig und vollständig bereitstellen. Der Kunde erkennt an, dass das Ergebnis einiger Dienstleistungen von den vom Kunden bereitgestellten Informationen abhängt und dass falsche oder unvollständige Informationen dazu führen können, dass das Ergebnis der Dienstleistungen falsch, unvollständig oder anderweitig unzuverlässig ist. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die Ergebnisse der Dienstleistungen zu überprüfen und zu nutzen.

4. Der Kunde wird DSA unverzüglich über für die Dienstleistung relevante Entwicklungen informieren.

5. Dienstleistungen werden zu den in dem Angebot oder der Vereinbarung angegebenen Tarifen erbracht, andernfalls zu den Standardtarifen von DSA, und in Rechnung gestellt. DSA kann ihre Tarife zwischenzeitlich erhöhen. Im Rahmen der Dienstleistung anfallende Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Ausgaben werden gesondert in Rechnung gestellt.

6. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, ob er die Empfehlungen von DSA befolgt oder nicht. DSA garantiert nicht, dass die Anwendung der Empfehlung durch den Kunden zum gewünschten Ergebnis führt und haftet nicht für (in)direkte Schäden, die möglicherweise oder teilweise aus der Umsetzung einer von ihr gegebenen Empfehlung resultieren.

Artikel 7. Lieferung und Lieferzeit

1. DSA wird die Produkte der Vereinbarung aus ihrem (digitalen) Lager an den Kunden liefern. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Produkte ab Lieferung zu Lasten und auf Risiko des Kunden.

2. Digitale Lieferungen werden an die registrierte E-Mail-Adresse des Kunden gesendet und/oder in den digitalen Bestand des Kunden über den DSA Cloud Marketplace eingestellt.

3. DSA ist berechtigt, in Teilmengen zu liefern. Jede Teillieferung ist als eigenständige Lieferung zu betrachten.

4. Alle von DSA genannten (Liefer-)Termine werden annähernd angegeben und basieren auf den Daten und Umständen, die DSA bei Vertragsschluss bekannt waren. Angegebene Liefertermine sind niemals endgültige Termine. Wenn eine Änderung der Daten und/oder Umstände, unabhängig von deren Vorhersehbarkeit, zu einer Verzögerung führt, wird das Lieferdatum entsprechend verschoben, unbeschadet der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über höhere Gewalt.

5. Eine Überschreitung der von DSA angegebenen Liefertermine, gleich aus welchem Grund, gibt dem Kunden niemals das Recht auf Schadensersatz oder auf Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag.
6. Eine Stornierung der Bestellung ist nur nach schriftlicher oder elektronischer Bestätigung durch DSA möglich. Im Falle einer Stornierung hat DSA das Recht, 25 % des vereinbarten Preises der Produkte und/oder Dienstleistungen in Rechnung zu stellen; dies lässt das Recht von DSA, eine vollständige Entschädigung zu verlangen, unberührt.
7. Wenn für die Durchführung des Vertrages erforderliche Daten, Ausrüstungen und/oder Materialien, die vom Kunden bereitzustellen sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gemäß den Vereinbarungen DSA zur Verfügung stehen oder wenn der Kunde auf andere Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat DSA das Recht, den Vertrag auszusetzen und zusätzliche Kosten gemäß den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.

Artikel 8. Reklamationen

1. Der Kunde ist verpflichtet, nachdem er sich vergewissert hat, dass das gelieferte Produkt das richtige ist, die Produkte unmittelbar nach der Lieferung auf Mängel zu überprüfen. Alle Reklamationen müssen schriftlich innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Mängel und unter Bezugnahme auf die Rechnungsnummer oder, falls nicht vorhanden, auf die Bestellbestätigung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Gelieferte als vom Kunden genehmigt.
2. Eine Reklamation setzt die Zahlungsverpflichtungen nicht aus.
3. Geringfügige Abweichungen in der Qualität der gelieferten Produkte, die technisch unvermeidbar sind oder im Geschäftsverkehr allgemein zugelassen werden, können keinen Grund für eine Reklamation oder für die Auflösung des Vertrages darstellen.

Artikel 9. Garantie

1. Die Garantie in Bezug auf die von DSA gelieferten Produkte beschränkt sich sowohl inhaltlich als auch zeitlich auf die vom (Cloud-Service-)Anbieter gewährte Garantie.
2. Der Kunde hat gegenüber DSA nur dann Anspruch auf Garantie, wenn und soweit DSA selbst eine Garantie von ihrem Lieferanten und/oder Hersteller erhält.
3. Jede Garantieverpflichtung erlischt, wenn der Kunde selbst Änderungen oder Reparaturen am gelieferten Produkt vornimmt oder vornehmen lässt oder bei Beschädigungen, die nicht durch normalen Gebrauch entstehen.

Artikel 10. Fakturierung und Aussetzung

1. Der Kunde schuldet beim Kauf von Abonnements und/oder Softwarelizenzen keine anfänglichen Kosten. Die fällige Zahlung für aktive Abonnements und/oder Softwarelizenzen wird dem Kunden periodisch im Voraus in Rechnung gestellt. Neue Abonnements und/oder Softwarelizenzen, die während des fakturierten Zeitraums über die Website und/oder den DSA Cloud Marketplace hinzugefügt werden, werden dem Kunden nachträglich anteilig in Rechnung gestellt. Wenn zwischen den Parteien Dienstleistungen vereinbart wurden, werden die Gebühren monatlich nachträglich dem Kunden in Rechnung gestellt.
2. Ein Abonnement und/oder eine Softwarelizenz ist auch aktiv, wenn sie noch nicht vom Kunden einem Benutzer zugewiesen wurde.

3. Wenn der Kunde eine Rechnung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist und nach einer schriftlichen Mahnung von DSA bezahlt, ist DSA berechtigt, die betreffenden Abonnements und/oder Softwarelizenzen auszusetzen. Dies lässt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des bereits fälligen Betrags unberührt. Nach Eingang der verspäteten Zahlung werden die betreffenden Abonnements und/oder Softwarelizenzen reaktiviert.
4. DSA haftet gegenüber dem Kunden nicht für direkte oder indirekte Schäden gleich welcher Art, die aus der vorgenannten Aussetzung resultieren.
5. Der Kunde stimmt bei Annahme eines Angebots bzw. einer Offerte, Bestellung und/oder eines Auftrags der elektronischen Fakturierung durch DSA zu.

Artikel 11. Preise und Zahlung

1. Alle Preise auf der Website, dem DSA Cloud Marketplace oder anderweitig angegebenen Preise sind in Euro und ohne Umsatzsteuer (MwSt.) und andere von der Regierung auferlegte Abgaben.
2. Die auf der Website, dem DSA Cloud Marketplace oder anderweitig angegebenen Preise können ohne vorherige Ankündigung durch DSA (einseitig) geändert werden.
3. Der auf dem Formular angegebene Preis ist bindend, es sei denn, zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und dem Zeitpunkt der Lieferung treten Umstände auf, die die Kosten der bestellten Produkte erhöhen. In diesem Fall ist DSA berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Eine solche Preiserhöhung gibt dem Kunden das Recht, den Vertrag innerhalb von 5 Werktagen nach Mitteilung von DSA über die Preiserhöhung zu kündigen.
4. Die für das Abonnement und/oder die Softwarelizenzen geschuldeten Gebühren ergeben sich aus der Website, dem DSA Cloud Marketplace, dem Angebot, dem Auftrag und/oder dem Vertrag mit DSA. Der Kunde zahlt den auf der Website oder dem DSA Cloud Marketplace angegebenen Preis für die bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen. Darüber hinaus können Handlungen im Sinne von Punkt 8. von Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu zusätzlichen Gebühren führen. Die Gebühren, die der Kunde für das Abonnement und/oder die Softwarelizenzen schuldet, werden dem Kunden von DSA in Rechnung gestellt.
5. Die Zahlung an DSA durch den Kunden hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in der von DSA angegebenen Weise in der fakturierten Währung zu erfolgen.
6. Reklamationen über Rechnungen sind schriftlich oder elektronisch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Eine Reklamation bezüglich bestimmter Leistungen setzt die Zahlungsverpflichtung des Kunden in Bezug auf diese Leistungen nicht aus.
7. Die Zahlung erfolgt ohne Verrechnung oder Aussetzung.
8. Wenn der Kunde nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist bezahlt oder wenn der Kunde mit der Zahlung der periodischen Abonnement- und/oder Softwarelizenzgebühren in Verzug ist, gerät der Kunde automatisch in Verzug, und DSA hat ohne Mahnung oder Inverzugsetzung das Recht, ab dem ersten Tag des Verzugs einen vertraglichen Zinssatz von 2 % pro Kalendermonat auf die noch offenen Rechnungsbeträge zu erheben, unbeschadet der weiteren Rechte, die DSA hat. Ein Teil eines Monats wird dabei als voller Monat berechnet.
9. Alle Inkassokosten gehen vollständig zu Lasten des Kunden. Die Vergütung für außergerichtliche Kosten wird auf 15 % der geschuldeten Hauptsumme festgesetzt, mindestens jedoch auf € 250,00 pro Forderung. Diese Vergütung wird in Rechnung

gestellt und ist vom Kunden zu zahlen, sobald DSA rechtlichen Beistand eingeschaltet hat oder die Forderung zur Einziehung übergeben wurde, ohne dass ein weiterer Nachweis erforderlich ist.

10. Im Falle des Verzugs können sowohl DSA als auch der Cloud-Dienstleister ihre Dienstleistungen aussetzen.

11. Bei Verzug ist DSA berechtigt, das Abonnement und/oder die Softwarelizenzen beim Cloud-Dienstleister im Namen des Kunden sofort und ohne weitere Mitteilung zu kündigen.

12. Die Forderung auf Zahlung wird sofort fällig, wenn der Kunde für bankrott erklärt wird, einen Antrag auf Zahlungsaussetzung stellt oder ein allgemeines Pfandrecht auf die Vermögenswerte des Kunden gelegt wird, der Kunde verstirbt oder in Liquidation geht oder aufgelöst wird.

13. In den genannten Fällen unter Punkt 12. dieses Artikels hat DSA außerdem das Recht, die Ausführung des Vertrags oder eines noch nicht ausgeführten Teils davon ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention zu beenden oder auszusetzen, ohne Anspruch auf Schadensersatz für den Kunden.

Artikel 12. Eigentumsvorbehalt

1. Alle an den Kunden gelieferten Produkte bleiben Eigentum von DSA und/oder des (Cloud-Service-)Anbieters, bis alle Beträge bzw. Forderungen, die der Kunde DSA schuldet, einschließlich etwaiger fälliger Zinsen und Inkassokosten, vollständig bezahlt sind.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte, deren Eigentum bei DSA und/oder dem (Cloud-Service-)Anbieter verbleibt, getrennt aufzubewahren oder anderweitig individuell zu lagern.

Artikel 13. Haftung und Freistellung

1. DSA haftet nur im Falle eines zurechenbaren Mangels bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien ergeben, und ausschließlich für direkte Schäden.

2. Die Haftung von DSA aufgrund eines Mangels bei der Erfüllung des Vertrages zwischen den Parteien und/oder aus welchem Grund auch immer ist auf die direkten Schäden beschränkt, maximal jedoch auf den zwischen den Parteien vereinbarten Preis bzw. den vom Kunden an DSA gezahlten Rechnungsbetrag, zuzüglich der Mehrwertsteuer. In keinem Fall wird die gesamte (Schaden-)Entschädigung für direkte Schäden durch DSA mehr als €10.000,00 zuzüglich Mehrwertsteuer betragen.

3. DSA haftet niemals für indirekte Schäden des Kunden oder Dritter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, entgangenen Umsatz und Gewinn, entgangene Einsparungen, Bußgelder von Aufsichtsbehörden, Betriebsunterbrechungen oder Reputationsschäden, Verlust oder Beschädigung von Daten und immaterielle Schäden, die im Zusammenhang mit oder infolge des Vertrages zwischen den Parteien oder der Nutzung der gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Kunden stehen.

4. DSA haftet niemals für Schäden, die durch (unsachgemäße) Nutzung der Cloud-Dienste durch den Kunden entstehen.

5. DSA haftet niemals für Schäden infolge der Überschreitung eines Ausführungs- oder Liefertermins.

6. Jeder Anspruch auf Schadensersatz verfällt in jedem Fall, wenn der Kunde nicht sofort nach Entstehen des Schadens Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Vermeidung weiterer Schäden ergreift und wenn der Kunde DSA nicht innerhalb von 7

Kalendertagen nach Feststellung des Schadens (oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde den Schaden vernünftigerweise hätte feststellen müssen) über alle relevanten Informationen informiert hat.

7. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt der Kunde DSA von allen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Grund, bezüglich der Entschädigung von Schäden, Kosten oder laufenden Zinsen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, den Produkten und/oder Dienstleistungen von DSA stehen, frei.

8. Der Kunde stellt DSA von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung der Abonnements und/oder Softwarelizenzen frei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Microsoft im Zusammenhang mit Nichterfüllung der Verpflichtungen aus den Microsoft-Bedingungen, wie in Punkt 10. von Artikel 2. beschrieben.

Artikel 14. Verzug und Kündigung

1. Der Kunde gilt von Rechts wegen als im Verzug befindlich, und die gesamte (verbleibende) Forderung wird sofort fällig, wenn:

a. der Kunde irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlung, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;

b. DSA berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde die Verpflichtungen nicht erfüllen wird, und der Kunde auf eine schriftliche Mahnung mit Angabe der Gründe nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten angemessenen Frist erklärt, bereit zu sein, seine Verpflichtungen zu erfüllen;

c. der Kunde die Eröffnung des eigenen Insolvenzverfahrens beantragt, für bankrott erklärt wird, sein Vermögen abtritt, einen Antrag auf Zahlungsaussetzung stellt oder wenn das gesamte oder ein Teil seines Vermögens beschlagnahmt wird und diese Beschlagnahme nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Beschlagnahme aufgehoben wird;

d. der Kunde sein Unternehmen ganz oder teilweise einstellt oder überträgt oder dies beschließt, einschließlich der Einbringung seines Unternehmens in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft, oder wenn der Kunde beschließt, den Zweck seines Unternehmens zu ändern oder das Unternehmen aufzulösen;

2. In den in Punkt 1. dieses Artikels genannten Fällen ist DSA berechtigt, ohne jegliche Verpflichtung zur Schadensersatzleistung und unbeschadet der DSA zustehenden Rechte, wie Rechte in Bezug auf bereits fällige Kosten oder Zinsen und das Recht auf Schadensersatz, und ohne dass eine Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist:

a. den Vertrag ganz oder teilweise durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen und/oder;

b. jeden vom Kunden an DSA geschuldeten Betrag sofort und in voller Höhe zu verlangen und/oder;

c. den Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 12 geltend zu machen.

Artikel 15. Höhere Gewalt

1. Eine Partei ist nicht verpflichtet, eine oder mehrere Verpflichtungen, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen, zu erfüllen, wenn sie daran aufgrund von höherer Gewalt gehindert ist.

2 Während der höheren Gewalt werden die Verpflichtungen von DSA ausgesetzt. Wenn die Dauer, in der die Erfüllung der Verpflichtungen durch DSA aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als 2 Monate dauert, sind beide Parteien berechtigt,

den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Schadensersatzleistung besteht.

3. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht man neben dem, was in Gesetz und Rechtsprechung darunter verstanden wird, alle von außen kommenden Ursachen, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, auf die DSA keinen Einfluss hat, die es DSA jedoch unmöglich machen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Höhere Gewalt umfasst auch das Fehlen einer zurechenbaren Schuld von eingeschalteten Dritten oder (Cloud-Service-)Anbietern sowie jede Situation, in der die betreffende Partei faktisch keine (entscheidende) Kontrolle ausüben kann.

Artikel 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf jedes Angebot bzw. jeden Kostenvoranschlag, jede Bestellung, jedes Formular, jeden Auftrag und jeden Vertrag zwischen DSA und dem Kunden ist niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Soweit nicht zwingend anders vorgeschrieben, werden alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ausschließlich dem zuständigen Gericht in Rotterdam vorgelegt.

3. Der Abonnementvertrag zwischen dem Cloud-Dienstleister und dem Kunden unterliegt dem darin als anwendbar erklärten Recht. Streitigkeiten aus dem Abonnementvertrag werden dem in diesem Vertrag bestimmten Gericht vorgelegt.

Artikel 17. Datenschutz

1. Die Parteien werden ihren Verpflichtungen aus den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, einschließlich ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Privatsphäre und personenbezogenen Daten, insbesondere gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), nachkommen. Sollte DSA im Rahmen der Bereitstellung von Clouddiensten und/oder Dienstleistungen personenbezogene Daten als „Auftragsverarbeiter“ im Namen des Kunden verarbeiten, wird der Kunde vor der Bereitstellung personenbezogener Daten eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit DSA auf Basis der Standardauftragsverarbeitungsvereinbarung von DSA abschließen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, geht DSA davon aus, dass im Rahmen der Bereitstellung von Clouddiensten oder Dienstleistungen keine besonderen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

2. Der Kunde sorgt für eine rechtmäßige Grundlage, falls und soweit personenbezogene Daten eines Nutzers an Microsoft übermittelt werden.

Artikel 18. Schlussbestimmungen

1. Die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag bestimmen gemeinsam das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und ersetzen alle zuvor von DSA getroffenen Vereinbarungen und/oder Erklärungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

2. DSA kann bei der Ausführung des Vertrags nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wie DSA Dritte hinzuzieht.

3. DSA kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte übertragen und wird den Kunden darüber informieren. Sollte die Übertragung von Pflichten an einen Dritten für den Kunden vernünftigerweise nicht akzeptabel sein, hat dieser das Recht, den Vertrag innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung zu kündigen.

4. Die Parteien werden Informationen, die sie vor, während oder nach der Ausführung des Vertrags miteinander austauschen, vertraulich behandeln, wenn diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder wenn die empfangende Partei

weiß oder wissen sollte, dass die Informationen als vertraulich gedacht waren. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern sowie den von ihnen zur Ausführung des Vertrags herangezogenen Dritten auferlegen.